

Nicht nachvollziehbar ist es vor allem aber auch, so vorzugehen wie es die Regierung im Zuge der sog. *Verfassungsdiskussion* getan hat und Verfassungsinitiativen an völkerrechtlichen Verträgen zu überprüfen, von denen behauptet wird, dass sie zwar „zumindest auf Gesetzesstufe stehen“, jedoch „grundsätzlich“<sup>1595</sup> keinen Verfassungsrang besitzen können. Aus welchem Grunde sollten *Verfassungsinitiativen* an Völkervertragsrecht auf einer Rechtsquellenstufe *unterhalb der LV* zu überprüfen sein? Die Lehre hat in diesem Zusammenhang einen ganz anderen Ansatz gewählt und ist von der Unmöglichkeit ausgegangen, *andere* völkerrechtliche Verträge als Prüfungsmaßstab zuzulassen als solche, denen „Übergesetzes-, Verfassungs- oder Überverfassungsrang zukommt“<sup>1596</sup>. Dieser Standpunkt entspricht der Logik ebenso wie der Lehre vom Stufenbau des Rechts, wie er der liechtensteinischen Verfassungsordnung zugrundeliegt<sup>1597</sup>.

#### 4.1.2.4 Unterschiede in den Rechtserzeugungsverfahren

Dagegen, dass die Rangbestimmung des Völkervertrags- in seinem Verhältnis zum Landesrecht durch einen Rückgriff auf die schematische Mechanik *Winklers* erfolgen kann, spricht der Umstand, dass sich die Rechtserzeugungsverfahren in Bezug auf Staatsverträge einerseits (Art. 8 Abs. 2 LV i.V.m. Art. 62 Bst. b LV) und formelle Gesetze andererseits (Art. 65 LV i.V.m. Art. 62 Bst. a LV) sowohl formell als auch materiell *unterscheiden*:

- Das „Recht der Initiative in der Gesetzgebung“ gemäss Art. 64 LV gilt nur für formelle Gesetze<sup>1598</sup> und nicht auch für völkerrechtliche Verträge (und zwar unabhängig davon, ob es sich um Primär- oder –sekundärrecht handelt). Umgekehrt setzt der Erlass eines formellen Gesetzes einen entsprechenden (Gesetzes-)Beschluss des Landtages gemäss Art. 65 Abs. 1 LV voraus, während völkerrechtliche Verträge wenn auch nicht innerstaatlich, so doch zwischenstaatlich auch ohne den Akt einer Genehmigung gemäss Art. 8 Abs. 2 LV Rechtskraft besitzen können<sup>1599</sup>;

---

1595 Regierung (BuA Nr. 88/2002) S. 7.

1596 Siehe hierzu Battliner (Volksrechte) S. 165f.

1597 Siehe hierzu oben Pkt. 2.2.2.

1598 Siehe zur Praxis der Ausübung des Initiativrechts bei formellen Gesetzen Ritter (Gesetzgebungsverfahren) S. 71ff.

1599 Siehe hierzu das 7. Kapitel Pkt. 2.1.